

Beilage 48.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend den Gesetzentwurf, womit der Stadt Bregenz die Bewilligung erteilt wird, für von außen eingeführtes Fleisch einen Schlachthausbeitrag und eine Überschaugebühr einzuheben.

Hoher Landtag!

Der Stadtrat von Bregenz ersucht mit Bezug auf die Gemeindeausschuhbeschlüsse vom 29. Januar und 6. Mai 1910 auf Grund des § 80 der Gemeindeordnung um die Erwirkung eines Landesgesetzes betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch durch die Stadt Bregenz.

In der bezüglichen Eingabe, welcher ein bereits ausgearbeiteter Gesetzentwurf beiliegt, wird ausgeführt, daß die Stadt Bregenz mit einem Kostenaufwand von 107.000 K die Erweiterung des städtischen Schlachthauscs durch Erstellung einer Kühl- und Eiserzeugungsanlage, sowie durch Anlage einer geräumigen modernen Kleinviehslachthalle samt Nebenräumen ausgeführt habe und daß die Tilgung und Verzinsung der vorausbezeichneten Kosten, sowie die Bedeckung der durch die Erweiterung der Anlage wesentlich erhöhten Jahresauslagen einerseits durch Erhöhung der Schlachthausgebühren, andererseits durch die Einhebung eines Schlachthausbeitrages samt Überschaugebühren für das von auswärts eingeführte bereits geschlachtete Vieh, beziehungsweise einzelner Teile desselben gesorgt werden solle.

Die Einhebung der letzteren Gebühren rechtfertige sich durch die großen materiellen Opfer, welche die Stadtgemeinde für Ausgestaltung ihres Schlachthauswesens im Sinne der modernen Errungenschaften auf diesem Gebiete bringen mußte, sie bezwecke den Schutz der einheimischen Fleischnhauer gegen die empfindliche Geschäftsschädigung durch die Fleischnhauer von auswärts, welchen Unständen bisher nicht beizukommen gewesen sei, und gewähre auch einen Vorteil in sanitärer Beziehung dadurch, daß jedes von auswärts eingeführte Fleisch zwecks Entrichtung der Gebühr in das städtische Schlachthaus eingebracht werden müsse, wo es einer genauen Kontrolle unterzogen werde.

Mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse kann dem Ansuchen der Stadt Bregenz die Berechtigung nicht versagt werden, zumal auch die Gebührenansätze angemessen erscheinen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuh stellt daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch durch die Stadt Bregenz wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 10. Oktober 1910

Jodok Fink,

Obmann.

Dr. Konzett,

Berichterstatter.

Beilage 48 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugengebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch durch die Stadtgemeinde Bregenz.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stadt Bregenz ist auf Grund des § 80 der Gemeindeordnung berechtigt, für von auswärts eingeführtes Fleisch folgende Gebühren einzuheden:

	Schlachthausbeitrag		Überschaugengebühr		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Für Brokvieh per Stück	4	60	0	40	5	00
„ Schweine „ „	2	30	0	20	2	50
„ Kälber „ „	1	38	0	12	1	50
„ Schafe und Ziegen per Stück	0	28	0	12	0	40
„ Kitz und Lämmer per Stück	0	24	0	06	0	30
„ Hirsche „ „	3	20	0	30	3	50
„ Rehe und Gemsen per Stück	1	20	0	30	1	50
„ Hasen „ „	0	16	0	04	0	20
„ ein Kilogramm Fleisch, Speck, Fett und Wurstwaren jeder Art	0	03	0	01	0	04

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit der Vollzuge dieses Gesetzes betraut, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.